



SPORT^V**EREIN** **ROSENFELD** ¹⁹²⁰**E.V.**

www.sv-rosenfeld.de

Satzung

GLIEDERUNG

- § 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereins
- § 2 Zweck, Aufgaben und Grundsätze
- § 3 Mitgliedschaft
 - 3.1 Erwerb der Mitgliedschaft
 - 3.2 Beendigung der Mitgliedschaft
 - 3.3 Rechte und Pflichten der Mitglieder
- § 4 Organe
 - 4.1 Vorstand
 - 4.2 Gesamtausschuss
 - 4.3 Mitgliederversammlung
- § 5 Stimmrecht und Wählbarkeit
- § 6 Kassenprüfer
- § 7 Ordnung
- § 8 Haftung der Organmitglieder und Vertreter
- § 9 Protokollierung von Beschlüssen
- § 10 Auflösung des Vereins
- § 11 Inkrafttreten

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- 1 Der Verein ist mit dem Namen „Sportverein Rosenfeld 1920 e. V.“ gegründet.
- 2 Er hat seinen Sitz in 72348 Rosenfeld und ist im Vereinsregister eingetragen.
- 3 Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Aufgaben und Grundsätze

- 1 Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen, Durchführung von Kursen und Sportveranstaltungen, der Errichtung von Sportanlagen und der Jugendarbeit.
- 2 Dabei verfolgt der Verein ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten, ausgenommen von Auslagenerstattungen, keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben auch bei Ausscheiden, Auflösung oder Aufhebung des Vereins keinerlei Anspruch auf Rückerstattung von einbezahlten Beiträgen, noch haben sie einen Anspruch auf das Vereinsvermögen. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 3 Die Mitglieder der Organe und Gremien des Vereins sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Der Gesamtausschuss kann im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten für die Ausübung von Vereinsämtern eine angemessene Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26 a EStG (Ehrenamtspauschale) beschließen.
- 4 Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral und verfolgt keine politischen Ziele.
- 5 Der Verein ist Mitglied des Württembergischen Landessportbundes. Der Verein und seine Mitglieder anerkennen als für sich verbindlich die Satzungsbestimmungen und Ordnungen des Württembergischen Landessportbundes und dessen Mitgliedsverbände, deren Sportarten im Verein betrieben werden.
- 6 Der Verein, seine Mitglieder und Mitarbeiter bekennen sich zu den Grundsätzen eines umfassenden Kinder- und Jugendschutzes u.a. auf der Grundlage des Bundeskinderschutzgesetzes und treten für die Integrität und die körperliche und seelische Unversehrtheit und Selbstbestimmung der anvertrauten Kinder und Jugendlichen ein.

§ 3 Mitgliedschaft

1 Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen sein.

Der Verein führt die Mitglieder als

- a) aktive Mitglieder
- b) jugendliche Mitglieder
- c) passive (fördernde) Mitglieder
- d) Ehrenmitglieder

3.1 Erwerb der Mitgliedschaft

1 Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Erklärung beantragt. Die Erklärung bedarf bei Minderjährigen der Zustimmung der gesetzlichen Vertreter. Diese verpflichten sich damit zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge bis zum Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Minderjährige volljährig wird.

2 Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

3 Die ordentliche Mitgliedschaft beginnt mit dem 1. Tag des Quartals in dem sie beantragt wird. Mit der Beitrittserklärung wird ein Jahresbeitrag zur Zahlung fällig.

4 Personen, die sich um die Förderung des Vereins besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes oder des Gesamtausschusses zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Sie sind beitragsfrei. Der Ausschuss kann hierfür eine Ehrenordnung erlassen, in der auch andere Ehrungen und Auszeichnungen des Vereins für Mitglieder bestimmt sind.

3.2 Beendigung der Mitgliedschaft

1 Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod des Mitglieds oder durch Auflösung des Vereins.

2 Der Austritt ist dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklären. Er wird zum Ende des Kalenderjahres wirksam, in welchem die Kündigung erfolgt.

3 Ein Mitglied kann aus dem Verein durch Beschluss des Gesamtausschusses ausgeschlossen werden, wenn das Mitglied

- a) mit der Zahlung des Beitrages länger als ein Jahr im Rückstand ist,
- b) die Bestimmungen der Satzung, Ordnungen oder die Interessen des Vereins verletzt,
- c) Anordnungen oder Beschlüsse der Vereinsorgane nicht befolgt, oder
- d) sich im unmittelbaren Zusammenhang mit dem Vereinsleben unehrenhaft verhält.

Der Beschluss des Gesamtausschusses ist schriftlich mitzuteilen. Gegen den Beschluss steht dem Betroffenen innerhalb von zwei Wochen gegenüber dem Vorstand Berufungsrecht an die nächstfolgende Hauptversammlung zu, zu der er einzuladen ist. Die Hauptversammlung entscheidet über die Wirksamkeit des Ausschlussbeschlusses endgültig. Bis zur Entscheidung der Hauptversammlung ruhen die Rechte des Mitglieds.

3.3 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1 Für die Mitglieder sind diese Satzung und die Ordnungen des Vereins sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane verbindlich. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinsinteressen zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins entgegensteht.

2 Jedes über 16 Jahre alte Mitglied ist berechtigt, an der Willensbildung im Verein durch Ausübung des Antrags- und Diskussionsrechts in Haupt- und Abteilungsversammlungen teilzunehmen.

3 Stimm- und wahlberechtigt in der Mitgliederversammlung ist ein Mitglied, das am Tag der Abstimmung das 18. Lebensjahr vollendet hat. Innerhalb einer Abteilung ist die Vollendung des 16. Lebensjahres ausreichend.

4 Wählbar in den Gesamtausschuss ist, wer das 18. Lebensjahr vollendet hat.

5 Alle Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu den Bedingungen der Abteilungen zu benutzen. Jedes Mitglied kann in allen Abteilungen des Vereins nach Maßgabe der Abteilungsbestimmungen sportlich aktiv sein.

6 Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein laufend über Änderungen in ihren persönlichen Verhältnissen schriftlich zu informieren. Dazu gehört insbesondere:

- a) die Mitteilung von Anschriftenänderungen
- b) Änderung der Bankverbindung bei der Teilnahme am Einzugsverfahren

7 Die Mitglieder sind verpflichtet, den Vereinsbeitrag zu entrichten. Der Vereinsbeitrag wird jeweils von der Hauptversammlung festgelegt. Bei Aufnahme in der ersten Jahreshälfte ist der volle Jahresbeitrag zu entrichten. Der Einzug des Beitrages soll durch Abbuchung im Lastschriftverfahren durch Erteilung einer Einzugsermächtigung erfolgen.

8 Hat die Abteilungsversammlung einen eigenen Abteilungsbeitrag festgelegt, so ist dieser ebenfalls bei der Zugehörigkeit zu der jeweiligen Abteilung zu entrichten.

9 Vereinsbeiträge sind Jahresbeiträge und sind im 1. Halbjahr zur Zahlung fällig. Fälligkeiten von Abteilungsbeiträgen können davon abweichend festgelegt werden.

§ 4 Organe

- a) Vorstand
- b) Gesamtausschuss
- c) Hauptversammlung (Mitgliederversammlung)

1 Der Verein wird durch den Vorstand, den Ausschuss und die Hauptversammlung verwaltet.

2 Die Amtszeit des Vorstandes und des Ausschusses beträgt zwei Jahre. Die Amtszeit beginnt mit der Wahl und endet mit der satzungsgemäßen Neuwahl der jeweiligen Organmitglieder.

3 Vorzeitig endet die Amtszeit mit Beendigung der Vereinsmitgliedschaft.

4.1 Der Vorstand

1 Der Vorstand besteht aus:

- a) 1. Vorsitzenden
- b) stellvertretenden Vorsitzenden
- c) Kassier
- d) Schriftführer

2 Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind:

- a) 1. Vorsitzender
- b) stellvertretender Vorsitzender

3 Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.

Der Vorstand ist berechtigt, für bestimmte Zwecke Ausschüsse einzusetzen.

4 Der 1. Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Sie haben Einzelvertretungsberechtigung.

5 Der Vorstand beruft die Vorstands- und Ausschusssitzungen sowie die Mitgliederversammlung ein, leitet diese und führt deren Beschlüsse aus.

6 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder, darunter der erste Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende, anwesend sind. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des ersten Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die Stimme des stellvertretenden Vorsitzenden. Die Sitzungen sind nichtöffentlich.

7 Der Vorstand kann den Schriftführer ermächtigen, Korrespondenz in Vereinsangelegenheiten nach Rücksprache zu führen.

8 Die Mitglieder des Vorstandes haben jeweils Sitz und Stimme in den Abteilungsausschüssen.

9 Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt bis zur satzungsgemäßen Neuwahl im Amt. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

10 Der Kassier verwaltet die Vereinsfinanzen unter Wahrung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung. Er erstattet der jährlichen Mitgliederversammlung einen Kassenbericht. Der Kassier ist berechtigt, Zahlungen an den Verein anzunehmen sowie Zahlungen im Sinne des Vereins zu leisten.

4.2 Der Gesamtausschuss

1 Dem Gesamtausschuss gehören an:

- a) die Mitglieder des Vorstandes
- b) den in den Abteilungen gewählten Abteilungs- und Jugendleitern bzw. deren Stellvertreter
- c) vier weitere Beisitzer

2 Dem Gesamtausschuss obliegt:

- a) Beschlussfassung über den Haushaltsplan
- b) Beschlussfassung über Verfügungen des Vereinsvermögens
- c) Aufnahme von Darlehen
- d) Bildung von Abteilungen
- e) Sonstige Aufgaben gemäß dieser Satzung
- f) Erlass von Ordnungen

3 Die Ausschusssitzung ist mindestens eine Woche vor dem Termin vom Vorstand schriftlich einzuberufen. In dringenden Fällen ist eine kurzfristige formlose Einberufung möglich. Anträge können vom Vorstand und von jedem Ausschussmitglied eingebracht werden.

4 Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Beschlussfassung erfolgt jeweils mit einfacher Mehrheit.

5 Mehrheitlich gefasste Beschlüsse des Gesamtausschusses sind von allen Ausschussmitgliedern nach außen zu vertreten.

4.3 Die Mitgliederversammlung

1 Die ordentliche Mitgliederversammlung soll jährlich im 1. Quartal stattfinden. Alle über 16 Jahre alte Mitglieder des Vereins bilden die Mitgliederversammlung.

2 Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn das Interesse des Vereins es erfordert, oder wenn 10% der Mitglieder es schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragen. Die Versammlung muss dann innerhalb von 2 Monaten nach Antragstellung durchgeführt werden.

3 Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen im Amtsblatt der Stadt Rosenfeld unter Bekanntmachung der Tagesordnung.

4 Anträge von Mitgliedern sind mindestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung dem Vorstand schriftlich einzureichen.

5 Die ordentliche Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für

- a) Entgegennahme der Berichte des Vorstandes und der Abteilungsleiter
- b) Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer
- c) Entlastung, Wahl und Amtsenthebung des Vorstandes sowie der Abteilungsleiter
- d) Wahl der Kassenprüfer
- e) Festsetzung von Beiträgen und Umlagen
- f) Satzungsänderungen
- g) Beschlussfassung über Anträge
- h) Entscheidung über Beschwerden von Mitgliedern gegen Beschlüsse des Gesamtausschusses
- i) Auflösung des Vereins

6 Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vorstandes, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter geleitet.

7 Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Abgestimmt wird in der Regel offen; auf Antrag des Vorstandes oder $\frac{1}{4}$ der anwesenden Mitglieder wird geheim abgestimmt.

Die Beschlussfassung erfolgt, wenn die Satzung nichts anderes bestimmt, mit einfacher Mehrheit.

Satzungsänderungen sowie die Auflösung des Vereins bedürfen der $\frac{2}{3}$ Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen der anwesenden Mitglieder.

Ungültig abgegebene Stimmen und Stimmenthaltungen werden im Ergebnis nicht mitgezählt.

§ 5 Stimmrecht und Wählbarkeit

Stimmrecht besitzen nur ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht, können an der Mitgliederversammlung als Gäste teilnehmen.

Gewählt werden können alle ordentlichen Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

§ 6 Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder zwei Kassenprüfer, die weder dem Vorstand noch dem Gesamtausschuss angehören dürfen, für die Dauer von 2 Jahren. Die Kassenprüfer sollen die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und der Belege prüfen, durch ihre Unterschrift bestätigen und der Mitgliederversammlung hierüber einen Bericht vorlegen.

Bei vorgefundenen Mängeln müssen die Kassenprüfer zuvor dem Vorstand berichten.

§ 7 Protokollierung von Beschlüssen

Über die Beschlüsse vom Vorstand, des Gesamtausschusses sowie der Mitgliederversammlung ist unter Angabe von Ort, Datum und Abstimmungsergebnis jeweils eine Niederschrift anzufertigen. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden bzw. Versammlungsleiter, sofern dieser nicht anwesend war von seinem Stellvertreter, und dem jeweiligen Schriftführer, welcher gegebenenfalls zu benennen ist, zu unterschreiben.

§ 8 Haftung der Organmitglieder und Vertreter

Die Haftung der Mitglieder der Organe, der besonderen Vertreter oder der mit der Vertretung beauftragten Vereinsmitglieder wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Werden diese Personen von Dritten zur Haftung herangezogen, ohne dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, so haben diese gegen den Verein einen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen zur Abwehr der Ansprüche sowie auf Freistellung von Ansprüchen Dritter.

§ 9 Abteilungen

1 Für die im Verein betriebenen Sportarten bestehen Abteilungen oder werden im Bedarfsfalle durch Beschluss vom Vorstand gegründet.

2 Die Abteilung wird durch den Abteilungsleiter, dessen Stellvertreter, dem Jugendleiter und den Mitarbeitern, denen feste Aufgaben übertragen werden, geleitet (Abteilungsausschuss). Versammlungen des Abteilungsausschusses werden nach Bedarf einberufen.

3 Abteilungsleiter, Stellvertreter und Jugendwart werden von der Abteilungsversammlung vorgeschlagen, und von der Mitgliederversammlung gewählt, wobei Mitglieder ab dem 16. Lebensjahr stimmberechtigt sind.

Der Abteilungsausschuss ist gegenüber den Organen des Vereins verantwortlich, und auf Verlangen jederzeit zur Berichterstattung verpflichtet.

4 Abteilungsleiter dürfen keine Dauerschuldverhältnisse zu Lasten des Vereins eingehen.

5 Sofern von Abteilungen eigene Kassen geführt werden, kann der Kassier des Vereins jederzeit Einblick nehmen bzw. Prüfungen vornehmen.

§ 10 Auflösung des Vereins

1 Beschließt die Mitgliederversammlung die Auflösung des Vereins, erfolgt die Liquidation durch die zum Zeitpunkt des Auflösungsbeschlusses amtierenden Vorstandsmitglieder. Stehen keine Vorstandsmitglieder zur Verfügung, sind von der Mitgliederversammlung zwei Liquidatoren zu

wählen.

2 Der Beschluss über die Auflösung des Vereins bedarf der Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.

3 Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Zweckes fällt das Vermögen an die Stadt Rosenfeld, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 11 Inkrafttreten

Die Satzung ist in der vorliegenden Form von der Mitgliederversammlung am 20. März 2015 beschlossen worden. Sie tritt an die Stelle der bisherigen, und mit Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

gez. 1. Vorsitzender
Michael Kopf

gez. 2. Vorsitzender
Arne Mohl